

1970	Ausgegeben zu Bonn am 8. Dezember 1970	Nr. 109
------	----------------------------------------	---------

Tag	Inhalt	Seite
4. 12. 70	Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes Bundesgesetzbl. III 9241-1	1613
16. 11. 70	Verordnung zur Änderung der Fahrzeugteileverordnung Bundesgesetzbl. III 9232-6	1614
16. 11. 70	Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung Bundesgesetzbl. III 9232-1, 9232-1-6	1615
3. 12. 70	Sechzehnte Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen	1620

Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes

Vom 4. Dezember 1970

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. 1970 I S. 1) wird wie folgt geändert:

In § 6a erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Die von der Landesregierung bestimmte Behörde hat auf Antrag des Unternehmers einen Ort als Standort zu bestimmen, an dem der Unternehmer weder den Sitz seines Unternehmens noch eine geschäftliche Niederlassung hat (angenommener Standort).

(2) Der angenommene Standort darf nicht weiter als dreißig Kilometer in der Luftlinie vom Sitz oder der Niederlassung entfernt liegen. Liegt der Sitz oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung des Unternehmers

1. in dem von der Bundesregierung anerkannten Zonenrandgebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vom 1. Januar 1957 oder

2. nördlich des Nordostseekanals nicht weiter als vierzig Kilometer in der Luftlinie von der Westküste des Landes Schleswig-Holstein entfernt,

darf der angenommene Standort entweder nicht weiter als dreißig Kilometer in der Luftlinie vom Sitz oder der Niederlassung oder nicht weiter als fünfzig Kilometer in der Luftlinie sowohl vom Zonenrand oder der Westküste des Landes Schleswig-Holstein als auch vom Sitz oder der Niederlassung entfernt liegen. Die Entfernungen nach den Sätzen 1 und 2 werden zum Ortsmittelpunkt des angenommenen Standorts sowie vom Ortsmittelpunkt der Gemeinde aus gemessen, in der sich der Sitz oder die Niederlassung befindet.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 4. Dezember 1970

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister für Verkehr
Leber

**Verordnung
zur Änderung der Fahrzeugteilverordnung**

Vom 16. November 1970

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b und des § 6 Abs. 1 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Kostenermächtigungsänderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 805), wird nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (Fahrzeugteilverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 782), geändert durch Verordnung vom 8. November 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1136), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Buchstabe g werden ersetzt:
 - a) die Worte „§ 51 Abs. 1 Satz 1 und 6, Abs. 2 StVZO“ durch die Worte „§ 51 Abs. 1 Satz 1 und 6, Abs. 2, § 53b Abs. 1 StVZO“;
 - b) die Worte „§ 53 Abs. 1 und 6 und § 67 Abs. 2 StVZO“ durch die Worte „§ 53 Abs. 1 und 6, § 53b und § 67 Abs. 2 StVZO“.
2. In § 3 Abs. 2 Buchstabe h sowie in § 4 Nr. 6 Buchstabe h und Nr. 11 Buchstabe i werden die Worte

„§ 53 Abs. 4 und 6, § 67 Abs. 2 und 3 StVZO, § 24 StVO“ jeweils durch folgende Worte ersetzt:

„§ 53 Abs. 4 und 6, § 53b, § 66a Abs. 4, § 67 Abs. 2 und 3 StVZO, § 22 Abs. 4 StVO“.

3. In § 4 erhalten Nummer 6 Buchstabe c und Nummer 11 Buchstabe c jeweils folgende Fassung:

„Begrenzungsleuchten (§ 51 Abs. 1 und 2, § 53b Abs. 1 StVZO),“.
4. In § 4 werden in Nummer 6 Buchstabe f und in Nummer 11 Buchstabe g die Worte „§ 53 Abs. 1 und 6 StVZO“ jeweils durch die Worte „§ 53 Abs. 1 und 6, § 53b StVZO“ ersetzt.
5. In § 4 erhalten Nummer 6 Buchstabe o und Nummer 11 Buchstabe r jeweils folgende Fassung:

„Leuchten zur Sicherung hinausragender Ladung (§ 22 Abs. 4 und 5 StVO)“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 33 Abs. 2 des Kostenermächtigungsänderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 1971 in Kraft.

Bonn, den 16. November 1970

Der Bundesminister für Verkehr
Georg Leber

**Verordnung
zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung**

Vom 16. November 1970

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und des § 28 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 897), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 936), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 1 wird am Ende der Beistrich durch einen Strichpunkt ersetzt; folgender Halbsatz wird angefügt:
„besondere Sitze für die Mitnahme von Kindern unter 7 Jahren dürfen jedoch angebracht sein.“
2. § 6 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Lenken Mitglieder einer Truppe oder eines zivilen Gefolges eines der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikkpakes oder die Angehörigen dieser Mitglieder bei Übungs- oder Prüfungsfahrten Kraftfahrzeuge, ohne eine entsprechende Fahrerlaubnis zu besitzen, so genügt die Beaufsichtigung durch eine von den Behörden der ausländischen Streitkräfte dazu ermächtigte und für die Führung des Fahrzeugs verantwortliche Begleitperson; dasselbe gilt, wenn bei einer Truppe oder einem zivilen Gefolge beschäftigte zivile Arbeitskräfte bei dienstlichen Übungs- oder Prüfungsfahrten Kraftfahrzeuge ohne eine entsprechende Fahrerlaubnis lenken.“
3. § 10 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. wenn der Bewerber bei einer Behörde einer im Geltungsbereich dieser Verordnung stationierten Truppe eines der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikkpakes mit Erfolg eine Fahrprüfung abgelegt hat, bei der die deutschen Verkehrsvorschriften berücksichtigt worden sind,“.
4. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Buchstabe a werden nach dem Wort „Straßenverkehrsgesetzes“ die Worte „oder nach § 36 Abs. 1 des Fahrlehrergesetzes“ eingefügt.
 - b) In Nummer 1 erhält Buchstabe d folgende Fassung:
„d) die unanfechtbare oder vorläufig wirksame Rücknahme und den unanfechtbaren oder vorläufig wirksamen Widerruf einer Fahrlehrerlaubnis nach § 8 des Fahrlehrergesetzes,“.
 - c) In Nummer 1 erhält Buchstabe f folgende Fassung:
„f) die unanfechtbare Versagung einer Fahrlehrerlaubnis,“.
 - d) In Nummer 2 Buchstabe a werden nach dem Wort „Straßenverkehrsgesetzes“ die Worte „oder nach § 36 Abs. 1 des Fahrlehrergesetzes“ eingefügt.
 - e) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„4. Verzichte auf die Fahrerlaubnis während eines Entziehungsverfahrens und Verzichte auf die Fahrlehrerlaubnis während eines Rücknahme- oder Widerrufverfahrens.“
5. § 15 d Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Dies gilt nicht für Dienstfahrzeuge der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei, des Zolldienstes, der Truppe und des zivilen Gefolges der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikkpakes sowie für Dienstfahrzeuge des Katastrophenschutzes, wenn sie für dessen Zwecke verwendet werden.“
6. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Die bisherige Fassung wird Absatz 1.
 - b) Als Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Rodelschlitzen, Kinderwagen, Roller und ähnliche Fortbewegungsmittel sind nicht Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung.“
7. § 22 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 8 erhält folgende Fassung:
„8. Begrenzungsleuchten (§ 51 Abs. 1 und 2, § 53 b Abs. 1),“.
 - b) Die Nummern 11 bis 13 erhalten folgende Fassung:
 - „11. Kennleuchten für blaues Blinklicht (§ 52 Abs. 3),
 12. Kennleuchten für gelbes Blinklicht (§ 52 Abs. 4),
 13. Schlußleuchten (§ 53 Abs. 1 und 6, § 53 b),“.
 - c) Nummer 15 erhält folgende Fassung:
„15. Rückstrahler (§ 53 Abs. 4, 6 und 7, § 53 b, § 66 a Abs. 4, § 67 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung, § 22 Abs. 4 der Straßenverkehrs-Ordnung),“.

d) Nummer 26 erhält folgende Fassung:

„26. Leuchten zur Sicherung hinausragender Ladung (§ 22 Abs. 4 und 5 der Straßenverkehrs-Ordnung).“

8. § 26 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zulassungsfreie Kraftfahrzeuge, denen ein amtliches Kennzeichen zugeteilt worden ist (§ 18 Abs. 4 Satz 1), sind von der Zulassungsstelle in einer Kartei nachzuweisen. Aus der Kartei müssen hervorgehen: Name, Vornamen, Ort und Tag der Geburt, Beruf (Stand, Gewerbe) und Anschrift dessen, für den das Kennzeichen dem Fahrzeug zugeteilt worden ist, ferner Art, Hersteller, Typ und regelmäßiger Standort des Fahrzeugs, Fabriknummer des Fahrgestells und Tag der ersten Zuteilung eines Kennzeichens sowie zusätzlich bei selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und einachsigen Zugmaschinen Antriebsart, zulässiges Gesamtgewicht und Zahl der Achsen. Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 und Absatz 3 sind entsprechend anzuwenden.“

9. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Angaben im Kraftfahrzeug- oder Anhängerbrief, im Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein und in den Anhängerverzeichnissen sowie bei zulassungsfreien Fahrzeugen, für die ein amtliches Kennzeichen zugeteilt ist, in der Kartei (§ 26 Abs. 4) müssen ständig den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen; Änderungen sind gegebenenfalls unter Einreichung des Briefs, des Scheins und der Anhängerverzeichnisse unverzüglich der zuständigen Zulassungsstelle zu melden.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird ein Fahrzeug veräußert, so hat der Veräußerer unverzüglich der Zulassungsstelle, die dem Fahrzeug ein amtliches Kennzeichen zugeteilt hat, die Anschrift des Erwerbers anzuzeigen; er hat dem Erwerber zur Weiterbenutzung des Fahrzeugs Kraftfahrzeugschein und -brief (Anhängerschein und -brief), bei zulassungsfreien Fahrzeugen, für die ein amtliches Kennzeichen zugeteilt ist, den Nachweis über die Zuteilung des Kennzeichens (§ 18 Abs. 5) auszuhändigen und die Empfangsbestätigung seiner Anzeige beizufügen. Der Erwerber hat unverzüglich bei der für den neuen Standort des Fahrzeugs zuständigen Zulassungsstelle

1. bei einem zulassungspflichtigen Fahrzeug die Ausfertigung eines neuen Kraftfahrzeug- oder Anhängerscheins und, wenn dem Fahrzeug bisher ein Kennzeichen von einer anderen Zulassungsstelle zugeteilt war, auch die Zuteilung eines neuen Kennzeichens zu beantragen;
2. bei einem zulassungsfreien Fahrzeug, dem bisher ein Kennzeichen von einer anderen Zulassungsstelle zugeteilt war, die Zuteilung eines neuen Kennzeichens zu bean-

tragen; war das Kennzeichen schon von der für den neuen Standort des Fahrzeugs zuständigen Zulassungsstelle zugeteilt, so genügt eine Anzeige des Erwerbers, für die § 23 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 und 5 entsprechend gilt.

Erwirbt ein Händler das Fahrzeug zum Wiederverkauf, so genügt eine Anzeige an die Zulassungsstelle, die dem Fahrzeug ein Kennzeichen zugeteilt hat. Kommt der Erwerber den Pflichten nach Satz 2 und 3 dieses Absatzes nicht nach, so kann die Zulassungsstelle für die Zeit bis zur Erfüllung der Pflichten den Betrieb des Fahrzeugs im öffentlichen Verkehr untersagen. Der Betroffene hat das Verbot zu beachten; § 17 Abs. 2 gilt entsprechend.“

c) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dem Antrag ist der bisherige Kraftfahrzeugschein (Anhängerschein), bei zulassungsfreien Fahrzeugen, für die ein amtliches Kennzeichen zugeteilt ist, der Nachweis über die Zuteilung des Kennzeichens (§ 18 Abs. 5) oder, wenn ein vorübergehend stillgelegtes Fahrzeug in dem Bezirk einer anderen Zulassungsstelle wieder zum Verkehr zugelassen werden soll, eine amtliche Bescheinigung über die Stilllegung beizufügen.“

d) Absatz 4 a erhält folgende Fassung:

„(4 a) Die Absätze 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 2 bis 5 gelten nicht

1. für zulassungspflichtige Fahrzeuge, die durch Ablieferung des Scheins und durch Entstempelung des amtlichen Kennzeichens vorübergehend stillgelegt worden sind und deren Stilllegung die Zulassungsstelle im Brief vermerkt hat;
2. für zulassungsfreie Fahrzeuge, die durch Ablieferung der amtlichen Bescheinigung über die Zuteilung des Kennzeichens und durch Entstempelung des amtlichen Kennzeichens vorübergehend stillgelegt worden sind.“

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „für Fahrzeuge“ durch die Worte „für zulassungspflichtige Fahrzeuge“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Worte „in den Fällen der Nummer 1“ gestrichen.

10. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Verantwortung für den Betrieb der Fahrzeuge

(1) Wer ein Fahrzeug oder einen Zug miteinander verbundener Fahrzeuge führt, muß zur selbständigen Leitung geeignet sein.

(2) Der Halter darf die Inbetriebnahme nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein muß, daß der Führer nicht

zur selbständigen Leitung geeignet oder das Fahrzeug, der Zug, das Gespann, die Ladung oder die Besetzung nicht vorschriftsmäßig ist oder daß die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges durch die Ladung oder die Besetzung leidet."

11. Nach § 31 wird folgender § 31 a eingefügt:

„§ 31 a

Führung eines Fahrtenbuchs

Die Verwaltungsbehörde kann einem Fahrzeughalter für ein oder mehrere Fahrzeuge die Führung eines Fahrtenbuchs auferlegen, wenn die Feststellung eines Fahrzeugführers nach einer Zuwiderhandlung gegen Verkehrsvorschriften nicht möglich war. Der Fahrzeughalter oder sein Beauftragter hat in dem Fahrtenbuch für ein bestimmtes Fahrzeug und für jede einzelne Fahrt unverzüglich nach deren Beendigung einzutragen, wer das Fahrzeug geführt hat. Das Fahrtenbuch ist noch 6 Monate nach Ablauf der Zeit, für die es geführt werden muß, aufzubewahren; es ist zuständigen Personen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen."

12. § 35 a Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt nicht bei der Mitnahme eines Kindes unter 7 Jahren, wenn für das Kind ein besonderer Sitz vorhanden und durch Radverkleidungen oder gleich wirksame Vorrichtungen dafür gesorgt ist, daß die Füße des Kindes nicht in die Speichen geraten können."

13. In § 49 a Abs. 4 werden die Worte „§ 12" durch die Worte „§ 16 Abs. 1" ersetzt.

14. In § 50 Abs. 2 erhält Satz 4 folgende Fassung:

„Für einachsige Zug- oder Arbeitsmaschinen, die von Fußgängern an Holmen geführt werden, gilt § 17 Abs. 5 der Straßenverkehrs-Ordnung."

15. § 51 Abs. 5 wird aufgehoben.

16. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Klammern und die Worte „§ 33 der Straßenverkehrs-Ordnung" gestrichen.

b) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Sind mehrspurige Kraftfahrzeuge mit zwei Nebelscheinwerfern ausgerüstet, bei denen der äußere Rand der Lichtaustrittsfläche mehr als 400 mm von der breitesten Stelle des Fahrzeugumrisses entfernt ist, müssen die Nebelscheinwerfer so geschaltet sein, daß sie nur zusammen mit dem Abblendlicht brennen können."

c) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Worte „Bundesgrenzschutzes, des Zollgrenzdienstes oder der Zollfahndung" durch die Worte „Bundesgrenzschutzes oder des Zolldienstes" ersetzt.

- d) Absatz 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Einsatz- und Kommando-Kraftfahrzeuge der Feuerwehren und der anderen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes,“.

e) Absatz 3 Nr. 3 wird gestrichen. Der Punkt am Ende der Nummer 5 wird durch einen Beistrich ersetzt. Die Nummern 4 und 5 werden Nummern 3 und 4.

f) In Absatz 3 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Einrichtung zur Beförderung von Blutkonserven geeignet und nach dem Kraftfahrzeugechein als Kraftfahrzeug des Blutspendedienstes anerkannt sind.“

g) Absatz 4 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Fahrzeuge mit ungewöhnlicher Breite oder Länge oder mit ungewöhnlich breiter oder langer Ladung, sofern die genehmigende Behörde die Führung der Kennleuchten vorgeschrieben hat.“

h) In Absatz 5 werden die Worte „Absatz 3 Nr. 5" durch die Worte „Absatz 3 Nr. 4" ersetzt.

17. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 werden im letzten Satz die Worte „§ 19 Abs. 3" durch die Worte „§ 22 Abs. 4" ersetzt.

b) In Absatz 6 Satz 2 werden die Gedankenstriche und die Worte „abgesehen von den Fällen des Absatzes 7" gestrichen.

c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Abweichend von Absatz 4 Satz 3 dürfen

1. land- oder forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte, die hinter Kraftfahrzeugen mitgeführt werden und nur im Fahren eine ihrem Zweck entsprechende Arbeit leisten können,

2. eisenbereifte Anhänger, die nur für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden,

mit Rückstrahlern ausgerüstet sein, wie sie nach Absatz 4 Satz 1, 2 und 7 für Kraftfahrzeuge vorgeschrieben sind."

18. § 53 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Warndreieck, Warnleuchte, Warnblinkanlage“.

b) In Absatz 1 werden die Worte

„Die zur Sicherung des haltenden Fahrzeugs mitgeführten" gestrichen.

c) In Absatz 2 werden die Worte

„zur Sicherung des haltenden Fahrzeugs" gestrichen.

d) In Absatz 3 werden die Worte „zur Sicherung haltender Fahrzeuge“ gestrichen.

19. Nach § 53 a wird folgender § 53 b eingefügt:

„§ 53 b

Kenntlichmachung von Anbaugeräten

(1) Anbaugeräte, die seitlich mehr als 400 mm über den äußeren Rand der Lichtaustrittsflächen der Begrenzungs- oder der Schlußleuchten des Fahrzeugs hinausragen, müssen mit Begrenzungsleuchten (§ 51 Abs. 1), Schlußleuchten (§ 53 Abs. 1) und Rückstrahlern (§ 53 Abs. 4) ausgerüstet sein. Die Leuchten müssen so angebracht sein, daß der äußere Rand ihrer Lichtaustrittsflächen nicht mehr als 400 mm von der äußersten Begrenzung des Anbaugeräts und der obere Rand nicht mehr als 1550 mm von der Fahrbahn entfernt sind. Der äußere Rand der Rückstrahler darf nicht mehr als 400 mm von der äußersten Begrenzung des Anbaugeräts, der untere Rand nicht mehr als 700 mm von der Fahrbahn entfernt sein. Die Leuchten und die Rückstrahler dürfen außerhalb der Zeit, in der Beleuchtung nötig ist (§ 17 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung), abgenommen sein.

(2) Anbaugeräte, deren äußerstes Ende mehr als 1000 mm über die Schlußleuchten des Fahrzeugs hinausragt, müssen mit einer Schlußleuchte (§ 53 Abs. 1) und einem Rückstrahler (§ 53 Abs. 4) ausgerüstet sein. Schlußleuchte und Rückstrahler müssen möglichst am äußersten Ende des Anbaugeräts und möglichst in der Mittellinie der Fahrzeugspur angebracht sein. Der obere Rand der Lichtaustrittsfläche der Schlußleuchte darf nicht mehr als 1550 mm, der untere Rand des Rückstrahlers nicht mehr als 700 mm von der Fahrbahn entfernt sein. Schlußleuchte und Rückstrahler dürfen außerhalb der Zeit, in der Beleuchtung nötig ist (§ 17 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung), abgenommen sein. Im übrigen gilt § 22 Abs. 4 Satz 3 und 4 der Straßenverkehrs-Ordnung entsprechend; statt der dort genannten Sicherungsmittel dürfen auch mindestens 300 × 600 mm große Tafeln, Folien oder Anstriche mit unter 45° nach außen und nach unten verlaufenden, je 100 mm breiten roten und weißen Streifen verwendet werden.“

20. In § 55 wird Absatz 5 aufgehoben; der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

21. Nach § 66 wird folgender § 66 a eingefügt:

„§ 66 a

Beleuchtungseinrichtungen

(1) Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, müssen die Fahrzeuge

1. nach vorn mindestens eine Leuchte mit weißem Licht,
2. nach hinten mindestens eine Leuchte mit rotem Licht in nicht mehr als 1500 mm Höhe über der Fahrbahn

führen. Beim Mitführen von Anhängern genügt es, wenn der Zug wie ein Fahrzeug beleuchtet wird; jedoch muß die seitliche Begrenzung von Anhängern, die mehr als 400 mm über die Leuchten des vorderen Fahrzeugs hinausragen, durch mindestens eine Leuchte mit weißem Licht kenntlich gemacht werden. Für Handfahrzeuge gilt § 17 Abs. 5 der Straßenverkehrs-Ordnung.

(2) Die Leuchten müssen möglichst weit links und dürfen nicht mehr als 400 mm von der breitesten Stelle des Fahrzeugumrisses entfernt angebracht sein. Paarweise verwendete Leuchten müssen gleichstark leuchten, nicht mehr als 400 mm von den breitesten Stellen des Fahrzeugumrisses entfernt und in gleicher Höhe angebracht sein.

(3) Bei bespannten land- oder forstwirtschaftlichen Fahrzeugen, die mit Heu, Stroh oder anderen leicht brennbaren Gütern beladen sind, genügt eine nach vorn und hinten gut sichtbare Leuchte mit weißem Licht, die auf der linken Seite anzubringen oder von Hand mitzuführen ist.

(4) Alle Fahrzeuge müssen an der Rückseite mit mindestens einem Rückstrahler (§ 53 Abs. 4) ausgerüstet sein. Absatz 2 gilt entsprechend. Der untere Rand des Rückstrahlers darf nicht mehr als 700 mm von der Fahrbahn entfernt sein.

(5) Leuchten und Rückstrahler dürfen nicht verdeckt oder verschmutzt sein; die Leuchten dürfen nicht blenden.“

22. In § 67 a Abs. 4 wird am Ende folgender Satz angefügt:

„Auf diese Fahrzeuge ist § 35 a Abs. 3 Satz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß unter den dort genannten Voraussetzungen Kinder unter 7 Jahren nur von mindestens 16 Jahre alten Personen mitgenommen werden dürfen.“

23. Die Überschrift vor § 68 erhält folgende Fassung:

„C. Durchführungs-, Bußgeld- und Schlußvorschriften“.

24. § 69 wird aufgehoben.

25. § 69 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „§ 27 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2“ durch die Worte „§ 27 Abs. 3 Satz 5 Halbsatz 2“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nr. 12 werden ersetzt:

aa) die „Worte „§ 27 Abs. 3 Satz 1 oder 2“ durch die Worte „§ 27 Abs. 3 Satz 1 bis 3“,

bb) die Worte „§ 27 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 1“ durch die Worte „§ 27 Abs. 3 Satz 5 Halbsatz 1“.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 18 werden die Worte „oder 5“ gestrichen.

- bb) Folgende Nummer 19a wird eingefügt:
„19a. des § 53b über die Kennlichmachung von Anbaugeräten;“.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 7 wird das Wort „oder“ durch einen Strichpunkt ersetzt.
- bb) Folgende Nummer 7a wird eingefügt:
„7a. des § 66a über Beleuchtungseinrichtungen oder“.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. entgegen § 31 Abs. 1 ein Fahrzeug oder einen Zug miteinander verbundener Fahrzeuge führt, ohne zur selbständigen Leitung geeignet zu sein;“.
- bb) Nummer 2 wird gestrichen.
- cc) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. entgegen § 31 Abs. 2 als Halter eines Fahrzeugs die Inbetriebnahme anordnet oder zuläßt, obwohl ihm bekannt ist oder bekannt sein muß, daß der Führer nicht zur selbständigen Leitung geeignet oder das Fahrzeug, der Zug, das Gespann, die Ladung oder die Besetzung nicht vorschriftsmäßig ist oder daß die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung leidet;“.
- dd) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„4. entgegen § 31a Satz 2 als Halter oder dessen Beauftragter im Fahrtenbuch nicht unverzüglich nach Beendigung jeder einzelnen Fahrt einträgt, wer das Fahrzeug geführt hat;“.
- ee) Folgende Nummer 4a wird eingefügt:
„4a. gegen eine Vorschrift des § 31a Satz 3 über die Aufbewahrung oder die Aushändigung des Fahrtenbuchs verstößt;“.
26. In § 70 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „die Feuerwehr, der Zollgrenzdienst und die Zollfahndung“ durch die Worte „die Feuerwehr und die anderen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sowie der Zolldienst“ ersetzt.
27. § 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Übergangsvorschrift zu § 24 letzter Halbsatz wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:
„§ 26 Abs. 4 (Erfassung und Meldung der zulassungsfreien, aber kennzeichenpflichtigen Kraftfahrzeuge)

gilt für die zulassungsfreien Kraftfahrzeuge, denen vom 9. Dezember 1970 ab ein amtliches Kennzeichen zugeteilt wird. Für die anderen Kraftfahrzeuge gilt weiterhin § 26 Abs. 4 StVZO in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 897).“

- b) Die Übergangsvorschrift zu § 53 Abs. 5 Satz 1 und 2 wird durch folgende Übergangsvorschrift ersetzt:

„§ 53 Abs. 7 (Arbeitsgeräte und eisenbereifte Anhänger der Land- oder Forstwirtschaft)

Soweit die in dieser Vorschrift genannten Anhänger vor dem 1. März 1972 erstmals in den Verkehr gekommen sind, genügt zu ihrer rückwärtigen Sicherung die entsprechende Anwendung des § 66a; dies gilt jedoch nur bis zum 31. Dezember 1972.“

Artikel 2

Als maßgebende gesetzliche Vorschriften im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gelten vom 1. Februar 1971 an auch die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1565).

Artikel 3

Die §§ 2 und 15 der Sechsten Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 17. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 450) werden aufgehoben.

Artikel 4

§ 5 Abs. 4, § 6 Abs. 2, § 10 Abs. 4, § 15d Abs. 1 Satz 2, § 23 Abs. 2, § 29 Abs. 2 mit Anlage VIII Ziffer 17, § 52 Abs. 3 Nr. 1, § 57a Abs. 1 Satz 2, § 68 Abs. 3 und § 70 Abs. 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sowie deren Anlagen I, IV, V und VII finden im Land Berlin keine Anwendung, soweit sie sich auf die Bundeswehr, die Militärpolizei, den Bundesgrenzschutz, die Behörden oder die Mitglieder einer Truppe oder eines zivilen Gefolges eines der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes oder auf die Angehörigen dieser Mitglieder beziehen.

Artikel 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 33 Abs. 2 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805) auch im Land Berlin.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. März 1971 in Kraft, Artikel 1 Nr. 4, 8, 9, 25 Buchstabe a und b, Nr. 27 Buchstabe a sowie Artikel 2 jedoch bereits am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung.

Bonn, den 16. November 1970

Der Bundesminister für Verkehr
Georg Leber

**Sechzehnte Bekanntmachung
über die Wechsel- und Scheckzinsen**

Vom 3. Dezember 1970

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 93) wird bekanntgemacht:

Der Diskontsatz der Deutschen Bundesbank für Wechsel ist mit Wirkung vom 3. Dezember 1970 auf sechs vom Hundert festgesetzt worden.

Bonn, den 3. Dezember 1970

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung des Staatssekretärs
Krieger

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Lautender Bezug nur im Postabonnement.
Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.
Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.
Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.